

# **1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 29. August 2011**

Auf der Grundlage der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 383) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am ..... die 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 29. August 2011 beschlossen.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

*1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:*

„Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen.“

*2. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:*

„Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO),
2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume
3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrrkantinen) oder
4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

*3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:*

„Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät in Betrieb genommen werden, in den übrigen Fällen des § 1 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.

Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 3 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes eingestellt wird.

Im Falle des Betriebens von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes. In den von Satz 3 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

*4. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:*

„Die Steuer für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.“

5. § 4 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt hinzugefügt:  
„Hat ein Gerät mit Gewinnmöglichkeit mehrere Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Spielgerät.“
6. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „manipulationssichere Zählwerke“ gestrichen.
7. In § 8 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Besteuerungszeitraum“ durch das Wort „Erhebungszeitraum“ ersetzt.
8. § 8 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Bei dem Betrieb der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt.“
9. In § 9 Abs. 4 wird das Wort „Halter“ durch das Wort „Aufsteller“ ersetzt.

## **Artikel 2** Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2012 in Kraft.

Wust  
Oberbürgermeisterin

Siegel